

## Satzung

der Stadt Kaiserslautern

### **über eine Verlängerung der Veränderungssperre für eine Teilfläche des Bebauungsplanentwurfsgebiets „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 3 und Erweiterung“**

vom 12.07.2021

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) in Verbindung mit § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

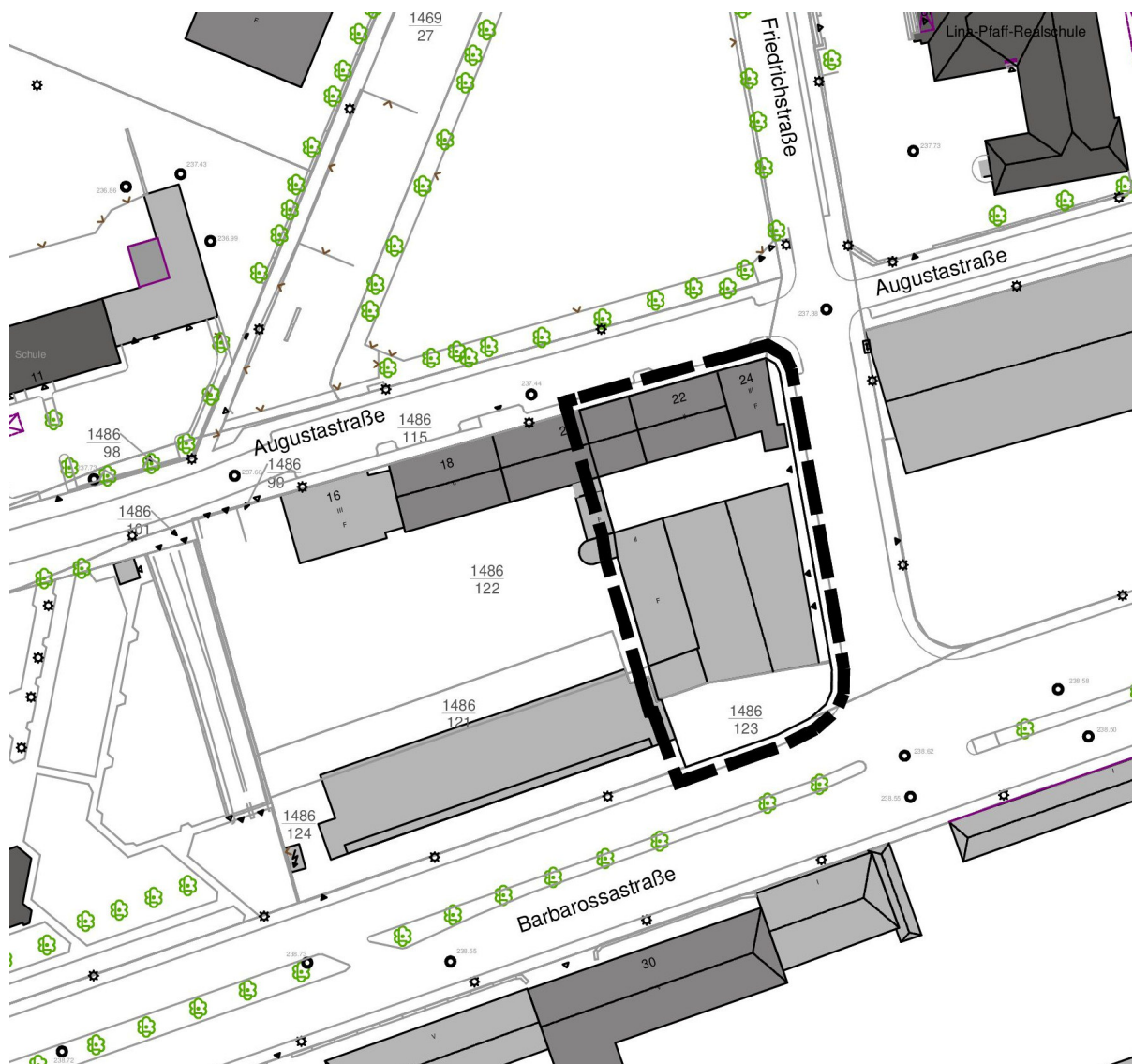
## § 1

Die für das in § 2 bezeichnete Gebiet geltende Veränderungssperre wird verlängert.

## § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 3 und Erweiterung“, für die der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.07.2021 eine Veränderungssperre beschlossen hat.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.



## § 3

- 
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
    1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
    2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  - (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kaiserslautern eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
  - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Kaiserslautern, den 12.07.2023

Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

---

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 12.07.2023 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 28.07.2023 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.07.2023 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, den 07.08.2023

i. A. Rainer Wirth  
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor